

Az.: 3 A 298/14
1 K 749/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Aufstellen von Alttextilcontainern
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 9. Juni 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Juni 2014 - 1 K 749/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert des Zulassungsverfahrens wird auf 10.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig hat keinen Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist nicht gegeben.

- 2 Die Beteiligten streiten über die Versagung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von 21 Alttextilcontainern durch die Beklagte in B..... Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Diese sei als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig, nachdem der beantragte Genehmigungszeitraum zwischenzeitlich verstrichen sei. Sie sei hingegen unbegründet. Für sämtliche Standorte bedürfe es einer Sondernutzungserlaubnis, da sie dem öffentlichen Verkehrsraum zuzuordnen seien. Die Anträge seien ermessensfehlerfrei abgelehnt worden. Die für die Versagung angeführten Gründe trügen die ablehnende Entscheidung. Die Beklagte habe ihre Entscheidung ermessensfehlerfrei und selbständig tragend darauf gestützt, dass sie in ihrem gesamten Stadtgebiet - derzeit 23 - Alttextilcontainerstandorte ausgewiesen habe, so dass darüber hinaus die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen an weiteren Standorten, wie hier von der Klägerin beantragt, nicht mehr in Betracht komme. Eine Ausnahme bilde insoweit nur der Standort L....., bei der es sich um einen von der

Beklagten ausgewiesenen Standplatz für Alttextilcontainer handele. Aber auch insoweit sei die Sondernutzungserlaubnis ermessensfehlerfrei abgelehnt worden. Die Klägerin habe sich als unzuverlässig erwiesen. Zutreffend und nachvollziehbar gehe die Beklagte bereits deshalb von deren Unzuverlässigkeit aus, weil diese im Zeitraum vom 21. bis 28. August 2012 bereits 14 Alttextilcontainer im Stadtgebiet der Beklagten ohne vorherige Einholung von Sondernutzungserlaubnissen illegal aufgestellt habe. Des Weiteren habe diese im Zeitraum vom 29. bis 30. August 2012 fünf weitere Container im Stadtgebiet der Beklagten ungenehmigt aufgestellt. Den von der Beklagten unter Anordnung des Sofortvollzugs erlassenen Untersagungs- und Beseitigungsbescheiden vom 29. August und 5. September 2012 sei die Klägerin binnen der dort gesetzten Fristen nicht nachgekommen, so dass die Beräumung im Wege der angedrohten Ersatzvornahme habe erfolgen müssen. Dies habe weiteren Aufwand und Kosten verursacht, die die Beklagte mit weiteren Bescheiden habe festsetzen müssen. Dieses Geschäftsgebaren der Klägerin lasse durchaus Rückschlüsse auf eine ihr fehlende Zuverlässigkeit zu. Sie sei im gesamten Bundesgebiet tätig. Es müsse ihr geläufig sein, dass sie für die Aufstellung von Alttextilcontainern einer Sondernutzungserlaubnis bedürfe. Ihre Behauptung, sie sei für die hier beantragten Standorte von einer Erlaubnisfreiheit ausgegangen, sei abwegig. Zumindest bei einigen Standorten habe sich die Erlaubnispflichtigkeit aufgedrängt. Gleichwohl habe die Klägerin sehenden Auges und wider besseres Wissen, oder zumindest grob fahrlässig, die Container ohne weitere Prüfung aufgestellt und sei sodann den Beräumungsverfügungen nicht nachgekommen. Die Beklagte habe darüber hinaus, ohne dass hierzu aufgrund des zulässigen Konzepts zur Alttextilentsorgung noch eine rechtliche Verpflichtung bestanden habe, hinsichtlich der einzelnen, außerhalb der ausgewiesenen Standorte beantragten Standorte der Klägerin eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Sie habe sowohl in den Bescheiden als auch in der Klageerwiderung nachvollziehbar dargelegt, dass die beantragten Standorte für die Aufstellung von Alttextilcontainern ungeeignet seien, weil dadurch eine erhebliche Verkehrsbeeinträchtigung entstehen würde, so dass im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden könne.

- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht gegeben.

- 4 Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für seine Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig ist (st. Rspr.; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 1. Dezember 2009 - 3 B 561/07 -, juris Rn. 4). Ist die Entscheidung auf mehrere selbständig tragende Gründe gestützt, kommt eine Zulassung der Berufung nur in Betracht, wenn Zulassungsgründe wegen eines jeden die Entscheidung tragenden Grundes dargelegt werden und vorliegen (BayVGH, Beschl. v. 24. März 2015 - 10 ZB 14.2704 -, juris Rn. 5).
- 5 Zur Begründung ihres Zulassungsantrags trägt die Klägerin vor: Soweit die Beklagte ihre ablehnende Entscheidung darauf gestützt habe, für insgesamt lediglich 23 Alttextilcontainerstandorte Stellflächen ausgewiesen zu haben, so dass darüber hinaus die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen an weiteren Standorten nicht mehr in Betracht komme, sei dieses Argument nicht geeignet, ihre Anträge abzulehnen. Unstreitig gehöre aber der beantragte Standort L..... zu den von der Beklagten ausgewiesenen Stellflächen. Die Versagung hierzu auf eine Unzuverlässigkeit zu stützen sei fehlerhaft. Sie sei ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb und schon deshalb als zuverlässig anzusehen. Auch ihr Verhalten vor Beantragung der Sondernutzungserlaubnisse belege keine Unzuverlässigkeit. Sie könne auf zahlreiche Sondernutzungserlaubnisse verweisen, welche ihr in benachbarten Städten und Gemeinden bereits erteilt worden seien und in welchen die Alttextilsammlung seither durch sie reibungslos in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden abgewickelt werde. Sie habe ihre Container im Stadtgebiet der Beklagten in der Vergangenheit in gutem Glauben an einigen Stellen platziert, an welchen sie davon ausgegangen sei, hierfür keine Sondernutzungserlaubnisse zu benötigen, da es sich um Privatflächen handele. Als sich herausgestellt habe, dass dies für bestimmte Standorte möglicherweise nicht der Fall sei, habe sie sofort Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gestellt und hierdurch zu erkennen gegeben, dass sie gewillt sei, ihre Container nur mit entsprechenden Erlaubnissen im öffentlichen Verkehrsraum aufzustellen. Im Weiteren sei es nicht zutreffend, dass

verkehrsrechtliche Gründe der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zu den von ihr beantragten Stellflächen entgegenstünden.

6 Mit diesen Ausführungen kann die Klägerin keine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung erlangen.

7 Gegenüber der Auffassung des Verwaltungsgerichts, das städtebauliche Konzept der Beklagten zu den ausgewiesenen Sammelplätze, trage – mit Ausnahme des Standorts L..... – die Antragsablehnung, fehlt es an einer Darlegung von Gründen, weshalb diese Auffassung fehlerhaft sein könnte. Das Verwaltungsgericht hat über anderthalb Seiten seiner Entscheidungsgründe (UA S. 10–12) ausgeführt, aus welchen Gründen dieses städtebauliche Konzept die Antragsablehnung rechtfertigt. Mit diesen Erwägungen setzt sich die Klägerin nicht auseinander. Sie behauptet lediglich, dass dieses Konzept nicht geeignet sei, um ihre Anträge abzulehnen. Damit genügt die Klägerin ihrer Darlegungspflicht aus § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht.

8 Auch hinsichtlich der Antragsablehnung zu dem vom städtebaulichen Konzept der Beklagten erfassten Standorts Lessingsstraße 2, hat die Klägerin keine ernstlichen Zweifel dargelegt. Mit ihrem Vorbringen wendet sie sich allein gegen die Würdigung ihres Verhaltens im Vorfeld der Antragstellung, ohne die Berücksichtigungsfähigkeit dieses Umstandes bei der Entscheidung über ihre Anträge selbst in Frage zu stellen. Ihre Ausführungen sind aber nicht geeignet, die Ausführungen des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Verwaltungsgericht auf das konkrete Verhalten der Klägerin im Stadtgebiet der Beklagten abstellt. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass ihre Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb einer Berücksichtigungsfähigkeit ihres konkreten Verhaltens entgegenstehen könnte. Auch mag es sein, dass die Klägerin in anderen Kommunen Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Alttextilcontainern erhalten hat und diese ordnungsgemäß bewirtschaftet. Abzustellen ist aber auf das gegenüber der Beklagten an den Tag gelegte Verhalten. Dieses kann nicht allein mit ihrer Behauptung, in gutem Glauben daran, keine Sondernutzungserlaubnisse zu benötigen, weil es sich um „Privatflächen“ handele, Alttextilcontainer aufgestellt zu haben, gerechtfertigt werden. Die Klägerin hat im Zeitraum vom 21. August bis 30. August

2012 an insgesamt 12 Standorten 19 Alttextilcontainer aufgestellt. Wenn die Klägerin sich innerhalb eines so kurzen Zeitraumes in einer so großen Zahl von Fällen über die Erlaubnispflichtigkeit ihrer Geschäftstätigkeit getäuscht hat, stellt dies ihre Zuverlässigkeit nachdrücklich in Frage. Da die hierauf ergangenen Bescheide der Beklagten zur Beseitigung der Container bestandskräftig geworden sind, ist von einer illegalen Aufstellung der Container auszugehen. Die Klägerin legt auch zudem nicht dar, aus welchen Gründen sie zu der Auffassung gekommen sein will, dass es sich bei diesen 12 Standorten nicht um öffentliche Verkehrsflächen gehandelt haben soll.

- 9 Die Klageabweisung des Verwaltungsgerichts ist selbständig tragend auf das städtebauliche Konzept der Beklagten zu den ausgewiesenen Sammelplätzen sowie hinsichtlich des Standorts L..... auf eine Unzuverlässigkeit der Klägerin gestützt, die beide mit dem Zulassungsvorbringen nicht ernstlich in Frage gestellt werden. Auf das weitere Zulassungsvorbringen der Klägerin kommt es deshalb nicht mehr an.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 43.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom Juli 2013 und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung.
- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle